

über 100,— DM betragen,
wenn der Schadensumfang eine Wiederherstellung ausschließt,

(5) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(6) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur des beschädigten Schiffes oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 25 der Transportverordnung

§ 8

Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach einem Master gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

Zu § 26 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung*.

(2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

Lieferfristen bis zu 3 Tagen	— unverändert
Lieferfristen bis zu 6 Tagen	— um V2 Tag
Lieferfristen bis zu 9 Tagen	— um 1 Tag
Lieferfristen bis zu 12 Tagen	— um IV* Tage
Lieferfristen bis zu 16 Tagen	— um 2 Tage
Lieferfristen bis zu 20 Tagen	— um 2½ Tage
Lieferfristen über 20 Tage	— um 3 Tage.

(4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der bedeuteten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

50,—DM, (2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

100,—DM.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löschzeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§ II

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht,
- eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

Zu § 28 der Transportverordnung:

§ 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladungsbeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schifffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Lösch- stelle, des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen.

Zu § 29 der Transportverordnung:

§ 14

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.

(2) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

Zu § 30 der Transportverordnung:

§ 15

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereit gestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

a) Bei der Bereitstellung für die Beladung

1. Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,

2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Ladestelle,